

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|--------------------|------------|--------------|---|
| 1. Sozialausschuss | 06.12.2016 | Entscheidung | Ö |
|--------------------|------------|--------------|---|

gez. Diana E. Raedler/ 25.11.2016

gez. Dezernent / Datum

Förderung des Vereins „Frauen und Kinder in Not e.V.“, ab 01.01.2017

I. Beschlusssentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein „Frauen und Kinder in Not e.V.“ eine Vereinbarung nach § 53 SGB X mit folgenden Inhalten abzuschließen:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen der Frauenberatungs- und Interventionsstelle und des Frauen- und Kinderschutzhauses Ravensburg
2. Vergütung
 - 2.1. Die Vergütung der Frauenberatungs- und Interventionsstelle wird in Form einer jährlichen institutionellen Förderung der Finanzierung der Personalkosten in Höhe von 62.631,44 € und der Personalzusatz-, Verwaltungs- und Sachkosten in Höhe von 6.800 € vereinbart.
 - 2.2. Die Vergütung für die Erbringung des Leistungsangebots des Frauen- und Kinderschutzhauses wird als Tagessatz für Unterkunft in Höhe von 7,24 € und für die psychosoziale Betreuung der Frauen und Kinder von 49,82 € vereinbart.
 - 2.3. Der Tagessatz für die Unterkunft der Frauen und Kinder wird jährlich auf der Grundlage der Kosten der Unterkunft des Vorjahres angepasst. Die auf die Personalkosten (ohne Personalnebenkosten und Verwaltungs- und Sachkosten) entfallenden Anteile der institutionellen Förderung zur Finanzierung der Frauenberatungs- und Interventionsstelle und des Tagessatzes für die psychosoziale Betreuung der Frauen und Kinder werden jeweils zum 1.1. eines Jahres um 90 % der durchschnittlichen tariflichen Lohnerhöhungen des Vorjahres plus jeweils gültiger Stufensteigerungen erhöht.
3. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.
4. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Verein „Frauen und Kinder in Not e.V.“ betreibt zwei Organisationseinheiten:

1. Das Frauen- und Kinderschutzhaus Ravensburg sowie
2. die Frauenberatungs- und Interventionsstelle.

Diese beiden Organisationseinheiten haben die Aufgabe, von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und deren Kinder professionell zu unterstützen, um ein gewaltfreies und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen.

2006 wurden die ursprünglich zwei Vereine „Hilfe für Frauen mit Kindern in Not e. V.“ und „Frauen helfen Frauen e. V.“ nach einer Organisationsuntersuchung durch Ernst & Young zu dem Verein „Frauen und Kinder in Not e.V.“ zusammengelegt, siehe Anlage 4.

Bis zum 31.12.2016 werden die beiden Organisationseinheiten zusammen mit einem Ganzjahresbudget gefördert.

Für die Finanzierung durch den Landkreis Ravensburg wurde am 06.04.2006 mit dem Verein eine Vereinbarung über ein Ganzjahresbudget von 107.932,00 € mit Dynamisierung in Höhe von 90 % der tariflichen Lohn- und Alterssteigerungen des Vorjahres abgeschlossen.

Für das Jahr 2016 liegt der max. Zuschuss bei **137.874,96 €.**

Wegen Rückgang der Einnahmen beschloss der Sozialausschuss am 23.06.2009 zusätzlich ab dem Jahr 2009 einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 11.161,47 € entsprechend der jährlichen Einnahmesituation.

Die Interventionsarbeit des Vereins wird seit 01.07.2011 für eine 50%-Personalstelle mit einem jährlichen Zuschuss von **36.000,00 €** gefördert, zuletzt beschlossen durch den Sozialausschuss am 02.10.2014.

Der Gesamtzuschuss für das Frauenhaus und die Beratungs-und Interventionsstelle beträgt damit im Jahr 2016 maximal: **185.036,43 €.**

Zusätzlich werden Kosten der Unterkunft in Höhe von **20.515,12 €** im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II berücksichtigt bzw. sind von Selbstzahlerinnen als Mietanteil zu leisten.

Gleichzeitig beauftragte der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2014 die Verwaltung, bis zum 31.12.2016 eine neue Vereinbarung über die Finanzierung unter Darstellung und Berücksichtigung sämtlicher Angebote des Vereins sowie der Rechtsprechung zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus zu schließen. Dabei soll die Finanzierung der Interventionsarbeit künftig als Teil der Gesamtfinanzierung des Vereins „Frauen und Kinder e.V.“ behandelt werden. Deshalb wurde die Vereinbarung vom 06.04.2006 von der Verwaltung zum 31.12.2016 gekündigt.

1. Geschäftszahlen

1.1. Frauen- und Kinderschutzhaus

Im Jahr 2015 wurden 63 Frauen und Kinder aufgenommen bei einer durchschnittlichen Belegungsdauer von 59 Tagen/ Frau. Die Auslastung der Frau-

enplätze betrug 97 %. Wegen der hohen Auslastung mussten 44 Frauen an andere Frauenhäuser verwiesen oder vermittelt werden. Im Jahr 2015 verzeichnete das Frauen- und Kinderschutzhaus bei insgesamt 15 verfügbaren Plätzen 3917 Gesamtbelegtage, was einer Gesamtbelegungsquote von 71,5 % entspricht. 566 Belegtage entfielen auf auswärtige Frauen und Kindern, was einer Quote von 10,3 % entspricht.

Nach dem Frauenhausaufenthalt wurden 53 Frauen im Rahmen der Nachbetreuung unterstützt und beraten.

Im Jahr 2015 wurden 185 telefonische und persönliche Beratungsgespräche wegen einer Aufnahme in das Frauenhaus geführt.

1.2. Frauenberatungsstelle

Die Beratungsstelle hatte im Jahr 2015 insgesamt 1782 Kontakte (1729 Kontakte in 2014, 1900 Kontakte in 2013). Mit 234 Erstberatungen gab es gegenüber den Vorjahren (238 in 2014, 237 in 2013) einen leichten Rückgang.

1.3. Interventionsstelle für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt

In der zugehenden Interventionsarbeit erreicht der Verein landkreisweit Frauen und Kinder, die aktuell von häuslicher Gewalt betroffen sind und bereits die Polizei mit einbezogen haben. Im Jahr 2015 wurden 75 Frauen mit 98 Kinder unterstützt (im Jahr 2014: 75 Frauen mit 110 Kindern/ im Jahr 2013: 76 Frauen mit 143 Kindern).

1.4. Weitere Angebote, die aus Spendenmitteln finanziert werden:

- Männliche Fachkraft für den Kinder- und Jugendbereich
- Gestalttherapeutisches Angebot
- Gruppenarbeit
- Interventionsarbeit mit Kindern

2. Personalausstattung

Der Verein beschäftigt derzeit insgesamt 3,85 hauptamtliche Personalkräfte. Davon entfallen 2,5 Stellen auf das Frauen- und Kinderschutzhaus und 1,35 Stellen auf die Frauenberatung und die Interventionsarbeit.

3. Rechtsprechung zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

Die Kosten der psychosozialen Betreuung im Frauenhaus werden bei Frauen ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen nach § 16 a SGB II übernommen, für Frauen mit Einkommen oder Vermögen werden die Kosten nach einer Empfehlung des Landkreistages vom 19.01.2009 als Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67, 68 SGB XII übernommen.

Für Frauen und Kinder aus anderen Landkreisen besteht im Rechtskreis des SGB II ein Anspruch nach § 36 a SGB II gegen den Herkunftslandkreis auf Erstattung der entstandenen Kosten des Frauenhausaufenthaltes.

Nach den Urteilen des Sozialgerichts Heilbronn vom 23.04.2014 und des Landessozialgerichts vom 08.05.2015 besteht eine Verpflichtung zur Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus jedoch nur, wenn mit dem Träger des Frauenhauses eine Vereinbarung besteht über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Für Frauen und Kinder aus anderen Landkreisen mit ausreichendem Einkommen und/oder Vermögen ist der Herkunftslandkreis selbst für die Kostenübernahme zuständig.

4. Künftige Finanzierung

Zukünftig sollen die beiden Organisationseinheiten Frauen- und Kinderschutzhause sowie die Frauenberatungs- und Interventionsstelle getrennt voneinander gefördert werden. Das Frauen- und Kinderschutzhause soll mit einem Tagessatz und die Frauenberatungs- und Interventionsstelle institutionell mit einer Pauschale gefördert werden.

4.1. Tagessatz-Finanzierung für Frauen- und Kinderschutzhause

Gegenüber der bisherigen institutionellen Förderung für alle Bereiche des Vereins, soll künftig die Arbeit des **Frauen- und Kinderschutzhauses** als Tagessatz-Finanzierung gefördert werden, um die o. g. Voraussetzungen für die Kostenerstattung nach § 36 a SGB II zu erfüllen. Der Kalkulation des Tagessatzes wird ein Personalbedarf von 3,2 Stellen zugrunde gelegt. Berücksichtigt wird eine Belegungsquote von 80 %, gerechnet mit einer Vollbelegung von 13 Plätzen. Der Zuschuss des Landes Baden Württemberg, die Zuschüsse der Städte und die Hälfte der Mitgliedsbeiträge des Vereins werden angerechnet. Über die Kalkulation hinaus gehende Kosten werden vom Verein als Eigenanteil getragen. Spenden, Partnerschaften sowie Zuschüsse von Stiftungen werden nicht angerechnet.

4.2. Institutionelle Förderung für Frauenberatungs- und Interventionsstelle

Die Förderung der **Frauenberatungs- und der Interventionsstelle** ist als institutionelle Förderung vorgesehen, wobei lediglich die Personalkosten, Personalzusatzkosten sowie Verwaltungs- und Sachkosten bezuschusst werden sollen.

Die Förderung der Beratungsstelle geht von 1,0 Personalstellen aus, wobei jeweils 0,5 Personalstellen auf die Interventionsarbeit entfallen..

An der Umsetzung des Gutachtens von Ernst & Young Stuttgart, das im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsbemühungen in Auftrag gegeben wurde und zu Strukturveränderungen insbesondere der Zusammenlegung der Vereine „Hilfe für Frauen mit Kindern in Not e. V.“ und „Frauen helfen Frauen e. V.“ zum Verein „Frauen und Kinder in Not e. V.“ seit 01.01.2006 führte, wird nach wie vor festgehalten.

Danach sollte sich die Höhe der Bezuschussung nach der Zusammenlegung an der bisherigen Förderung der Vereine orientieren.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 04.10.2005 wurde daher die Zuschusshöhe für den Betrieb des Frauenhauses und der Beratungsstelle für die Zeit ab 01.01.2006 auf 107.932 € festgesetzt und erhöht sich seither jährlich um 90 % der tariflichen Lohnerhöhung und der jeweils gülti-

gen Stufensteigerung des öffentlichen Dienstes des Vorjahres. Die gewünschte Erhöhung um 1.942 € wurde dagegen abgelehnt. Die räumliche Ausstattung der Beratungsstelle wird daher wie bereits vor der Zusammenlegung auch weiterhin bei der Kalkulation des Zuschusses nicht berücksichtigt.

Im Übrigen orientieren sich die Kalkulationen an den Empfehlungen des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vom 24.11.2014.

Wie der Auswertung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2007 bis 2015 zu entnehmen ist, erzielt der Verein selbst mit schwankenden Einnahmen aus Spenden, ähnlichen Zuwendungen und Bußgeldern seit 2009 regelmäßig ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis. In Anbetracht der deutlichen Erhöhung der Gesamtförderung für die Interventions- und Beratungsstelle (+ 13.412,48 €) aber insbesondere für den Betrieb des Frauen- und Kinderschutzhouses (+ 57.114,43 €) ist dem Verein ein Eigenanteil von 22.393,56 € zuzumuten.

Die bisherige und künftige Finanzierung unterscheidet sich wie folgt:

Nach bisheriger Förderung

Höchstbetrag des Ganzjahresbudgets für 2017:	140.853,06 €
davon für Beratungsstelle:	20.018,96 €
für Frauenhaus:	120.834,10 €
Jährlicher Festbetrag:	11.161,47 €
Förderung Interventionsstelle:	<u>36.000,00 €</u>
Bisheriger Höchstbetrag der Förderung:	188.014,53 €
zzgl. Kosten der Unterkunft (über SGB II oder Mietzahlungen)	<u>27.500,00 €</u>
Gesamt	215.514,53 €

Künftige Finanzierung

Frauen- und Kinderschutzhause gesamt:	216.610,00 €
Frauenhaus, Betreuung	189.110,00 €
Frauenhaus, Unterkunft:	27.500,00 €
Interventions- und Beratungsstelle gesamt:	69.431,44 €
Personalkosten	62.631,44 €
Sachkosten	6.800,00 €
Künftige Gesamtförderung, max.	286.041,44 €

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Die Förderung des Vereins „Frauen und Kinder in Not e.V.“ erhöht sich von einem maximalen Fördervolumen bei ausschließlicher Belegung des Frauenhauses mit Frauen aus dem Landkreis von 215.514,53 € auf 286.041,44 €. Diese deutliche Erhöhung der finanziellen Förderung des Vereins beinhaltet eine Verbesserung der

Personalausstattung bei der Beratungs- und Interventionsstelle sowie eine Erhöhung des Tagessatzes beim Frauenhaus. Beim Frauenhaus ist zu berücksichtigen, dass eine Umstellung von bisher institutioneller Förderung zur Tagessatz-Finanzierung erfolgte. Eine Kurzübersicht über das Angebot des Landkreises und die Entwicklung der Förderung seit 2015 ist der **Anlage 6** zu entnehmen.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	3 Arbeit und Soziales	
Unterteilhaushalt / Amt	31 Sozialamt	81 Jobcenter
Produktgruppe	31.10 Grundversorgung u. Hilfen nach SGB XII	31.20 Grunds. für Arbeitssuchende nach SGB II
Kontierungsobjekt	1.100.31.10.07 Hilfen zur Überwindung bes. soz. Schwierigkeiten	1.100.31.20 Grunds. für Arbeitssuchende nach SGB II

3. Finanzierung im Kreishaushalt

Konsumtiv (Aufwand) - Ergebnishaushalt

Sachkonto	43310000 Soz. Leistungen an nat. Personen außerhalb von Einrichtungen	43310000 Soz. Leistungen an nat. Personen außerhalb von Einrichtungen
Haushaltsjahr	2017	2017
Planansatz gesamt	295.000 €	1.130.000 €

Finanzielle Auswirkungen mit Kämmerei besprochen und geklärt.

Sybille Schuh / 28.11.2016

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

- Anlage 1 zu 0223/2016
- Anlage 2 zu 0223/2013
- Anlage 3 zu 0223/2016
- Anlage 4 zu 0223/2016
- Anlage 5 zu 0223/2016
- Anlage 6 zu 0223/2016